

Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Entwurf eines 46. Kir- chengesetzes zur Ände- rung der Kirchenord- nung der Ev. Kirche von Westfalen

- Zugangsvoraussetzungen zum
Presbyterium, Änderung von Arti-
kel 39 -

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 46. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen – Zugangsvoraussetzungen zum Presbyterium, Änderung von Artikel 39 – mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die Kirchenleitung hatte im November 2004 das Verfahren zur Änderung der Kirchenordnung eingeleitet, da die bisherige Textfassung von Artikel 39 Kirchenordnung in der Praxis mehrere Probleme aufgeworfen hatte, die einer rechtlichen Klarstellung bedürfen:

1. Die bisherige Fassung von Artikel 39 regelt, dass hauptberuflich Beschäftigte nicht zu Presbyterinnen oder Presbytern gewählt werden können. Gemeint ist aber, dass diese Personen grundsätzlich keine Presbyterinnen oder Presbyter sein können. Es ist also nicht nur eine Frage, die zum Zeitpunkt der Wahl entschieden werden muss, sondern es soll als Dauervoraussetzung geregelt werden, dass bestimmte Personen nicht gewählte Mitglieder im Presbyterium sein können. Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Bestimmung rechtlich klar und eindeutig gefasst.
2. Da der Begriff „hauptberuflich“ als praktisch überholt anzusehen ist, musste eine bessere Formulierung gefunden werden, die mögliche Interessenkonflikte im Presbyterium verhindern soll. Zukünftig sollen alle entgeltlich Beschäftigten grundsätzlich ausgeschlossen sein. Über die hier notwendigen Ausnahmen, insbesondere im Bereich geringfügiger Beschäftigung, soll das Landeskirchenamt wie bisher entscheiden. Für die Ausübung der Ermessensentscheidung sind Leitlinien entwickelt worden, die festlegen, an welchen wesentlichen Maßstäben sich die Entscheidung des Landeskirchenamtes zukünftig orientieren wird. Die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen pro Presbyterium sollte zahlenmäßig begrenzt sein. Hier bietet sich als Orientierung die Zahl der Pfarrstellen an. So kann bei bis zu zwei Pfarrstellen eine Ausnahme genehmigungsfähig sein, zwei Ausnahmen bei drei bis fünf Pfarrstellen und drei Ausnahmen bei mehr als fünf Pfarrstellen. Für Mitarbeitenden bei Kirchengemeinden ist eine Ausnahme dann sinnvoll, wenn diese nicht der Mitarbeitervertretung angehören, wenn sie keine leitenden Funktionen in der Kirchengemeinde ausüben (z. B. Leitung der Tageseinrichtung für Kinder, Leitung Friedhofsverwaltung) oder wenn ihr monatlicher Bruttoverdienst in Anlehnung an die sozialrechtliche Grenze nach § 8 SGB IV 630,00 € nicht übersteigt. Für Mitarbeitenden bei Kirchenkreisen in kirchlichen Verbänden ist eine Ausnahme dann sinnvoll, wenn diese nicht selbst mit aufsichtlichen Aufgaben gegenüber der Kirchengemeinde betraut sind oder keine für die einzelne Kirchengemeinde bedeutsamen sachlichen Zuständigkeiten haben.

3. In Angleichung an die sonst in der Kirchenordnung verwendete Formulierung ersetzt die neue Textfassung das Wort „Verband“ durch den „kirchlichen Verband“.

Der Entwurf eines 46. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen wurde den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Von den 31 Kirchenkreisen wurden 30 Stellungnahmen abgegeben. Alle Kirchenkreise haben dabei grundsätzlich ihre Zustimmung zu dem Entwurf erklärt. 7 Kirchenkreise und 2 Kirchengemeinden haben zusätzliche Anregungen und Änderungsvorschläge abgegeben. Der Entwurf eines 46. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung sowie die Stellungnahmen waren Gegenstand der Beratungen im Ständigen Kirchenordnungsausschuss und in der Kirchenleitung. Es wurde festgestellt, dass ein großer Teil der Anregungen und Änderungsvorschläge sich durch die neu entwickelten Leitlinien zur zukünftigen Handhabung der Ausnahmegenehmigungen erledigt haben dürfte.

Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 22. September 2005 beschlossen, der Landessynode den Entwurf eines 46. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (Zugangsvoraussetzungen zum Presbyterium, Änderung von Artikel 39) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind beigefügt:

1. Entwurf eines 46. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (**Anlage 1**),
2. Synopse zur Kirchenordnungsänderung mit ausführlicher Begründung (**Anlage 2**),

Entwurf

Stand 16.08.2004

**46. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2005**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

In der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom November 2005 (KABl. 2005 S. ...), wird Artikel 39 wie folgt gefasst:

„Artikel 39

1 Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis oder kirchlichem Verband stehen, dem die Kirchengemeinde angehört, können nicht Presbyterinnen und Presbyter dieser Kirchengemeinde sein. 2 Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Die am 1. Januar 2006 entgeltlich kirchlich beschäftigten Presbyterinnen und Presbyter dürfen ihre Amtszeit unbeschadet der Neuregelung vollenden.

Entwurf eines 46. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Überarbeitung der Zugangsvoraussetzung zum Presbyterium)

Stand: 12.09.2005

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">Artikel 39</p> <p>1 Personen, die hauptberuflich bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis oder Verband tätig sind, dem die Kirchengemeinde angehört, können nicht zu Presbyterinnen und Presbytern dieser Kirchengemeinde gewählt werden. 2 Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 39</p> <p>1 Personen, die <i>in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis oder einem kirchlichen Verband stehen</i>, dem die Kirchengemeinde angehört, können nicht <i>Presbyterinnen und Presbyter dieser Kirchengemeinde sein</i>. 2 Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>1. Das Ziel des Art. 39 KO war und ist es, absehbare Interessenkollisionen zu vermeiden. Deshalb wurde nicht mehr eine Wahlvoraussetzung, sondern eine Dauervoraussetzung formuliert. Der neue Wortlaut deckt eindeutig den Fall ab, dass eine in das Presbyterium gewählte Person, die dann später eine entsprechende berufliche Anstellung bei der Kirchengemeinde aufnimmt, grundsätzlich mit Beginn der Tätigkeit nicht mehr Mitglied des Presbyteriums sein kann.</p> <p>2. Die begriffliche Unterscheidung von Haupt- und Nebenberuf knüpfte an eine beamtenrechtliche Differenzierung an und ist unter den arbeitsrechtlichen Bedingungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes nicht mehr sinnvoll anzuwenden. Durch die neue Formulierung „einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis“ wird zunächst der Kreis derer, denen der Zugang zum Presbyterium verwehrt ist, erweitert. Damit wird der Ausnahmetatbestand gewichtiger. Die Zahl der zu genehmigenden Ausnahmen wird steigen.</p> <p>a) Auch bei genehmigten Ausnahmen ist das Ziel, Interessenkollisionen zu vermeiden, zu beachten. Dabei gilt es quantitative und qualitative Aspekte zu berücksichtigen.</p> <p>Einerseits sollte die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen pro Presbyterium deshalb begrenzt sein. Hier bietet sich die Orientierung an der Zahl der Pfarrstellen an. So kann bei bis zu zwei Pfarrstellen eine Ausnahme vom Grundsatz des Art. 39 KO genehmigungsfähig sein, zwei Ausnahmen bei drei bis fünf Pfarrstellen und drei Ausnahmen bei mehr als fünf Pfarrstellen.</p> <p>Für Mitarbeitenden bei Kirchengemeinden ist eine Ausnahme dann sinnvoll, wenn diese nicht der Mitarbeitervertretung angehören, wenn sie keine leitenden Funktion in der Kirchengemeinde ausüben (z. B. Leitung Tageseinrichtung für Kinder, Leitung Friedhofsverwaltung) oder wenn ihr monatlicher Bruttoverdienst in Anlehnung an die sozialrechtliche Grenze (§ 8 SGB IV) 630,- € nicht übersteigt.</p> <p>Für Mitarbeitenden bei Kirchenkreisen und kirchlichen Verbänden ist eine Ausnahme dann sinnvoll, wenn diese nicht selbst mit aufsichtlichen Aufgaben gegenüber der Kirchengemeinde betraut sind oder keine für die einzelne Kirchengemeinde bedeutsamen sachlichen Zuständigkeiten haben.</p>

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
		<p>b) Nach der Kirchenordnung ist das Landeskirchenamt für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wie bisher zuständig. Antragsberechtigt sind die betroffenen Personen oder mit ihrer Zustimmung die jeweilige Kirchengemeinde. Presbyterium und Superintendent sollten dem Antrag ihre Voten beifügen, um verzögernde Rückfragen zu vermeiden. Eine Ausnahmegenehmigung wird sinnvollerweise auf die Amtszeit der betreffenden Presbyterin oder des betreffenden Presbyters befristet sein. Selbstverständlich kann die Ausnahmegenehmigung widerrufen werden, wenn sich entscheidungserhebliche Tatsachen verändern.</p> <p>3. Mit der Formulierung „kirchlichen Verband“ wird an die sonst übliche Formulierung in der Kirchenordnung angeknüpft (vgl. Art. 4, 54, 157 KO).</p>